

KWF-Programm »Investitionsförderungen«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie bzw. im Rahmen der KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung«

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

Wie lautet die Zielsetzung?

Entwicklung und Wachstum von »zukunftsfähigen Unternehmen« stehen im Fokus und damit einhergehend eine nachhaltige Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Kärnten, verbunden mit dem Ausbau der Anzahl international wettbewerbsfähiger Unternehmen. Die langfristige Begleitung von Unternehmen ergänzt damit eine rein kurzfristig orientierte, primär projektbezogene Unterstützung durch den KWF. Die Begleitung der Unternehmerinnen und Unternehmer dient dazu, die ganzheitliche Unternehmensentwicklung zu unterstützen. Dadurch wird frühzeitig ein gegenseitiger, für beide Seiten nutzbringender Know-how-Transfer forciert. Das aus dieser Kundenbeziehung gewonnene Wissen wird genutzt, um weitere Unterstützungsmöglichkeiten seitens des KWF zu entwickeln und an den Bedürfnissen der Unternehmen auszurichten.

•
Es stehen vor allem die zielgerichtete Ausschöpfung vorhandener Wachstums- und Entwicklungspotenziale, die Stärkung der Entwicklungs- und Innovationsfähigkeit und Prozesse des qualitativen Unternehmenswachstums (langfristig strategisches Handeln und leistungsfähige Organisation durch ständige Qualifizierungen) bei der investiven Schwerpunktförderung im Vordergrund. Die Stärkung von innovativen und exportorientierten Unternehmen, die Unterstützung bei der Umsetzung der wettbewerbsfähigen Entwicklung von innovativen Produktions- und Prozesstechnologien (insbesondere von KMU) und in weiterer Folge die Schaffung von langfristigen Arbeitsplätzen sind dabei von zentraler Bedeutung.

•
Die Förderung zielt ebenso auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ab. Dabei stehen insbesondere der Ausgleich von Betriebsgrößennachteilen, die Verbesserung des touristischen Angebots und die Forcierung der Saisonverlängerung im Vordergrund.

•
Es soll ein Anreiz zur Inanspruchnahme von Bundes- und EU-Förderungsangeboten werden. Eine Förderung von Investitionsvorhaben durch den KWF, in Abstimmung mit dem Förderungsangebot der Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU, reduziert für das Unternehmen das finanzielle Risiko und ermöglicht eine schnellere und qualitativ hochwertigere Umsetzung des Projektvorhabens.

1.	Wer wird gefördert?	4
1.1.	Förderungswerber	4
1.2.	Nicht Förderungswerber	4
2.	Was wird gefördert?	4
2.1.	Förderbare Projekte	4
2.2.	Mindestvoraussetzungen	4
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	5
3.1.	Förderbare Kosten	5
3.2.	Nicht förderbare Kosten.....	5
4.	Wie hoch ist die Förderung?	6
4.1.	Art der Förderung	6
4.2.	Ausmaß der Förderung	6
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	9
4.4.	»De-minimis«.....	9
4.5.	KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung«.....	10
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	10
5.1.	Förderungsberatung	10
5.2.	Förderungsantrag.....	10
5.3.	Förderungsprüfung	10
5.4.	Förderungsentscheidung.....	10
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	11
5.6.	Förderungsabrechnung.....	11
5.7.	Auszahlung	12
6.	Allgemeines	12
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	12
6.2.	Laufzeit	12

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die im Rahmen eines von der EU beihilferechtlich genehmigten Programms oder einer Ausschreibung durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) oder eine andere Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU aufgrund einer bereits abgeschlossenen Förderungsvereinbarung gefördert werden. Das gesamte Projekt oder ein relevanter Anteil des Projekts muss in Kärnten realisiert werden.

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

2.1.1.

Projekte, die von einer Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU nach den entsprechenden Regeln gefördert werden beziehungsweise für die speziell gewidmete Mittel des Bundes, der Bundesländer oder der EU zur Verfügung stehen:

- a Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) | erp-Fonds
- b Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT)
- c Andere Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU

Grundsätzlich fördert der KWF im Zuge einer »Kofinanzierung« an die Förderungsprogramme der oben genannten Förderungseinrichtungen und erkennt dahingehend die Förderungsentscheidung der jeweiligen Bundesförderstelle an. Eine abweichende Förderungsentscheidung (z. B. förderbare Kosten, Branchen, etc.) seitens des KWF ist möglich.

2.1.2.

Stärkung der investiven Schwerpunktbereiche im Rahmen von Ausschreibungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU, die den Zielsetzungen dieses KWF-Programms entsprechen.

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF und/oder bei der zuständigen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.¹
- b Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.

¹ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

Erfolgt die Förderung als Kofinanzierung an eine Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU, werden grundsätzlich jene Kosten gefördert, die in der Förderungsvereinbarung der Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU als förderungswürdig anerkannt werden.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer anderen Förderungseinrichtung (z.B.: Bund, EU usw.) angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- c Gewährung von Zinsenzuschüssen

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Höhe der Förderung orientiert sich an der durch die aws, ÖHT oder die jeweilige Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU gewährten Förderung.

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen des gegenständlichen KWF-Programms erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Aufgrund von budgetären Einschränkungen kann es zu einer Reduktion der KWF-Förderung kommen.

4.2.1.

Die »Kofinanzierung« des KWF (ausgenommen Tourismus und Freizeitwirtschaft) ergibt sich wie folgt:

Basisförderung:

Der KWF-Zuschuss zur Abdeckung der Kreditkosten beträgt maximal 7,5 % der Kreditfinanzierung der Bundesförderstelle.

Bei JungunternehmerInnen ist ein KWF-Zuschuss in Höhe von maximal 10 % bezogen auf die Kreditfinanzierung beziehungsweise die förderbaren Projektkosten möglich.

Für Unternehmen außerhalb der Bereiche Gewerbe, Industrie oder produktionsnahe Dienstleistungen kann die KWF-Basisförderung ab förderbaren Projektkosten von EUR 300.000,- ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

- Zuwachs der Personalaufwendungen (ohne Aufwendungen für Geschäftsführung und Leasingpersonal) von mindestens 15 % auf Basis des Durchschnitts der letzten beiden Geschäftsjahre vor Projektbeginn (= Antragsstellung).
- Der Zuwachs der Personalaufwendungen ist für die Dauer von 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nachzuweisen, jedoch spätestens mit den ersten beiden vollen Geschäftsjahren nach Abschluss des Projekts.
- Die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Zuwachs in den Personalaufwendungen zum geplanten Investitionsvolumen muss plausibel und nachvollziehbar für das jeweilige Geschäftsmodell des Förderungswerbers sein.

Schwerpunktförderung:

Die KWF-Schwerpunktförderung kann ab förderbaren Projektkosten von EUR 300.000,- unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

- Projekte von Unternehmen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie oder produktionsnahe Dienstleistungen,
- für Investitionen in neue Wirtschaftsgüter,
- mit förderbaren Projektkosten mindestens in Höhe der durchschnittlichen 2-fachen Afa der letzten beiden

Geschäftsjahre (einschließlich Leasing- und Mietaufwendungen für Gebäude und Produktionsmittel) vor Projektbeginn (= Antragsstellung).

Bei Erfüllung einer der folgenden Schwerpunkte kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 5 %, bei zwei Schwerpunkten (im Rahmen einer möglichen Kombination) kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 10 % der förderbaren Projektkosten gewährt werden.

Schwerpunkte

mögliche Kombinationen

Forschung und Entwicklung	X	X	X	
Ausweitung Absatzmarkt Internationalisierung	X			X
Geschäftsfelderweiterung		X		X
Betriebsansiedlung			X	

Forschung und Entwicklung:

Nachweis von zusätzlichen Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung durch ein vorgelagertes Projekt bei der Forschungsförderungsgesellschaft, durch die Inanspruchnahme der Forschungsprämie oder durch klar definierte Forschungsaktivitäten.

Ausweitung Absatzmarkt | Internationalisierung:

Nachweis einer maßgeblichen Ausweitung des Absatzmarktes beziehungsweise maßgebliche Aktivitäten im Bereich Internationalisierung durch den Aufbau von neuen Märkten, Vertriebstöchtern beziehungsweise Vertriebspersonal.

Geschäftsfelderweiterung:

Nachweis von wesentlichen Erstinvestitionen zugunsten neuer Wirtschaftstätigkeiten, die einen relevanten Zuwachs zur Gesamtbetriebsleistung darstellen. Das geplante Projektvorhaben hat entsprechend positive Beschäftigungseffekte zur Folge. Darunter werden Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte verstanden, die zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte führen, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist. Die bestehenden Wirtschaftstätigkeiten am Betriebsstandort dürfen hierbei nicht substituiert werden (keine Ersatzinvestitionen aufgrund des technologischen Fortschrittes). Im Zuge der neuen Wirtschaftstätigkeiten wird für das Unternehmen am Betriebsstandort eine neue ÖNACE-Codierung ausgestellt.

Betriebsansiedlung:

Nachweis eines Mindestumsatzes in Höhe von EUR 2 Mio. und eines Aufbaus von mindestens 15 Beschäftigten auf Basis Vollzeitäquivalent nach Abschluss des Projekts.

4.2.2.

Die »Kofinanzierung« des KWF im Bereich Tourismus und Freizeitwirtschaft ergibt sich wie folgt:

»TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014-2020

Teil B – TOP-Jungunternehmerförderung«:

Zuschuss in Höhe von maximal 7,5 % der förderbaren Projektkosten

»erp-Kleinkredit«:

Zuschuss in Höhe von maximal 13 % (Basis »erp-Kleinkredit«) zur Abdeckung der Kreditkosten wobei der sprunghafte Zinssatz in der Tilgungszeit bis maximal 0,9 % p.a. anerkannt wird.

»TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014-2020

Teil A – Investition« und »aws-erp-Tourismusprogramm«:

KWF-Kofinanzierung im Zuschussbereich der zugrundeliegenden Richtlinie:

Zuschuss in Höhe von maximal 5 % der förderbaren Projektkosten

KWF-Kofinanzierung im Kreditbereich der zugrundeliegenden Richtlinie:

Basisförderung:

Übernahme des Zinsendienstes bis maximal 2 % p.a. zur Abdeckung der Kreditfinanzierung der Bundesförderstelle während der ersten zehn Jahre

Bei Erfüllung der nachfolgenden **ÖHT-Investitionsschwerpunkte** kann zusätzlich zur Basisförderung ein Zuschuss in Höhe von maximal 5 % der förderbaren Projektkosten gewährt werden.

ÖHT-Investitionsschwerpunkte:

- Betriebsgrößenoptimierung, Angebotsdiversifizierung und Innovation
- Errichtung und Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen
- Schaffung und Verbesserung von Personalunterkünften
- Umwelt- beziehungsweise sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit
- Investitionen im Zuge von Betriebsübernahmen²

Bei Erfüllung der nachfolgenden **KWF-Investitionsschwerpunkte** kann zusätzlich zur Basisförderung ein Zuschuss in Höhe von maximal 10 % der förderbaren Projektkosten gewährt werden.

KWF-Investitionsschwerpunkte (Tourismus und Freizeitwirtschaft):

Investitionen die eine wesentliche Kapazitätsausweitung (mit Schwerpunkt auf Beherbergungseinheiten) zum Ausgangsstand vor Projektbeginn und eine wesentliche Qualitätssteigerung (neue Angebote | Leistungen) umfassen und in der Folge eine ganzheitliche Unternehmensentwicklung (Infrastruktur, Kapazität, Organisations- und Personalentwicklung, Markt, Angebots- und Produktentwicklung, Vertrieb) realisieren. Zusätzlich stellt das förderbare Projekt für das Unternehmen eine wirtschaftliche Herausforderung dar (Verhältnis zwischen Investition zu Jahresumsatz).

² Gemäß den Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den TOP TOURISMUS IMPULS 2014–2020

Touristische Beherbergungsneubauten werden nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Nächtigungskapazitäten aufweisen und das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient. Förderungsvoraussetzung ist die Errichtung von mindestens dreißig Zimmern.³

Bei der Beurteilung der Investitionsschwerpunkte wird insbesondere auf die Kriterien **Innovation** (Produktinnovation, ganzheitliches Angebot), **Wachstum** (Beschäftigungseffekt, Projektgröße, Rentabilität) und **regionale Relevanz** (Leitbetriebsfunktion) Bedacht genommen.

Im Sinne eines wertschöpfungsintensiven Effekts für den Investitionsstandort in Kärnten werden die Erreichung eines Mindestumsatzes und die entsprechende Schaffung neuer Arbeitsplätze erwartet. Als Richtwert wird ein Umsatz in Höhe von rd. EUR 1,5 bis EUR 2 Mio. und ein Aufbau von rd. 10 bis 15 Beschäftigten auf Basis Vollzeitäquivalent nach Abschluss des Projekts festgesetzt.

4.2.3.

Für Projekte im Rahmen von zeitlich limitierten und themenspezifischen Ausschreibungen|Programmen sowie bei Projekten mit überbetrieblichem Charakter oder mit wesentlicher wirtschaftspolitischer Bedeutung für den Standort Kärnten können Förderungen von maximal 50 % gewährt werden.

4.2.4.

Großunternehmen können gemäß Art 14 Z 3 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bei Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit unterstützt werden. Die Höchstgrenzen laut EU-Beihilfenrecht dürfen auch im Kumulierungsfall nicht überschritten werden.⁴

4.3. Subsidiarität⁵ | Kumulierung⁶

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

3 Gemäß den Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den TOP TOURISMUS IMPULS 2014–2020

4 Siehe Website des KWF unter www.kwf.at

5 Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

6 Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

4.5. KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung«

Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch im Rahmen der KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung« erfolgen.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF und/oder bei der jeweiligen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁷

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind nach Aufforderung durch den KWF folgende Unterlagen - möglichst in elektronischer Form - beizubringen:

- a Kopie des Förderungsansuchens an die jeweilige Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU
- b Kopie der Förderungsvereinbarung der jeweiligen Förderungseinrichtung des Bundes, der Bundesländer oder der EU
- c Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen beziehungsweise schließt sich grundsätzlich dem Ergebnis der Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU an.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig

⁷ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungs-voraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch die Annahme des Förderungsangebots verpflichtet,

5.5.1.

hinsichtlich Auskunftserteilung, Überprüfung, Einstellung und Rückzahlung der Förderung dem KWF gegenüber grundsätzlich die gleichen Verpflichtungen wie gegenüber den Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU zu übernehmen.

5.5.2.

ergänzend zu den Bestimmungen der Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU im Falle von Projekten in denen der KWF eine formelle Prüfung selbst durchführt innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Teil- | Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Teil- | Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Teil- | Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege beigefügt sein.

5.5.3.

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

5.5.4.

eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten. Auf Verlangen sind dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs, der unterfertigte Jahresabschluss und – falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen beziehungsweise die Behaltefrist gesondert zu bestätigen.

5.5.5.

Projektänderungen den Förderstellen zeitnah schriftlich mitzuteilen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Prüfung der Abrechnung wird grundsätzlich durch die Förderungseinrichtungen des Bundes, der Bundesländer oder der EU durchgeführt.

Bei einer Schwerpunktförderung wird eine inhaltliche und formale Prüfung durchgeführt. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsangebot festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Nachweise für Eigenleistungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

Der KWF behält sich das Recht vor weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.7.2.

Die Auszahlung kann in Teilzahlungen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁸ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt rückwirkend mit 01.11.2020 in Kraft und ist bis 30.06.2024 beziehungsweise für Regionalbeihilfen bis 31.12.2021 beziehungsweise für Beihilfen, die im Rahmen der KWF-Richtlinie »COVID-19 Unterstützung« vergeben werden, bis 30.06.2021 befristet.

⁸ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.